



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 · 39135 Magdeburg

Elektronische Post

Über Landesverwaltungsamt
Untere Gesundheitsbehörden

nachrichtlich: Landesamt für Verbraucher-
schutz

**Vollzug des § 30 Abs.1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes
Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstel-
lung des Landes Sachsen-Anhalt über das Vorgehen der unteren Gesund-
heitsbehörden bei Absonderungsanordnungen
beim Auftreten von Infektionen mit der SARSCoV- 2-Varianten einschließ-
lich der Omikron-Variante**

20.01. 2022

RL 23

Gemäß §§ 4 Absatz 1, 19 Absatz 2 Satz 3 Gesundheitsdienstgesetz Sachsen-Anhalt (GDG LSA) obliegt der Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere auch des § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG den Landkreisen und kreisfreien Städten als Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises (untere Gesundheitsbehörden – Gesundheitsämter). Im Hinblick auf Infektionen mit und Expositionen zu einer der gegenwärtig in Deutschland zirkulierenden SARS-CoV-2-Variante einschließlich der Omikron-Variante wird in Umsetzung Vereinbarung von Bund und Ländern am 7. Januar 2022 der Handlungsrahmen für Absonderungsanordnungen der unteren Gesundheitsbehörden gegenüber Ansteckungsverdächtigen sowie Infektionsfällen in Form der Isolierung (Absonderung von infizierten Personen) und der Quarantäne (Absonderung von Kontaktpersonen) durch die oberste Gesundheitsbehörde, § 19 Absatz 3 Satz 1 GDG LSA, wie folgt festgelegt:

Soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt, gelten grundsätzlich die vom RKI veröffentlichten Empfehlungen zu Absonderung und Quarantäne:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html.

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-4521
www.ms.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

1. Für Quarantäneanordnungen bei **Kontaktpersonen** (Ansteckungsverdächtigen) gilt Folgendes:
 - a. Folgende Kontaktpersonen eines Corona-Infizierten müssen danach nicht mehr in Quarantäne:
 - Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt sind drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson));
 - Geimpfte Genesene (Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben);
 - Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson). Eine einmalige Impfung mit der COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) begründet keine Ausnahme von der Quarantäne;
 - Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests.
 - b. Für alle anderen Kontaktpersonen gilt für die Quarantäneanordnungen Folgendes:
 - Der Quarantäne-Zeitraum beginnt unverzüglich, gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem Datum des letzten Kontaktes mit einem Infizierten;
 - Bei Symptombeginn sind sofort eine Selbst-Isolierung und ein PCR-Test durchzuführen. Ist keine PCR möglich, sollte ein negativer Antigentest durch mindestens einen weiteren negativen Antigentest bestätigt werden.
 - Die Quarantäne endet bei symptomlosen Kontaktpersonen für die Allgemeinbevölkerung sowie auch für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe 10 Tage nach dem letzten Kontakt zum Infektionsfall bzw. bei Haushaltsangehörigen 10 Tage nach Symptombeginn alternativ Erstnachweis des Infektionsfalls (ohne abschließenden Test). Eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne ist bereits nach 7 Tagen mit einem frühestens am Tag 7 abgenommenem negativen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest möglich; dabei ist ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich.
 - Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Angeboten der Kinderbetreuung können die Quarantäne als Kontaktperson bereits nach fünf Tagen mit einem frühestens am Tag 5 abgenommenen negativen PCR- oder Antigenschnelltest beenden, sofern in den Einrichtungen regelmäßige (serielle) Testungen erfolgen. Die Verkürzung der Quarantäne auf 5 Tage gilt nicht für Jugendliche unter 18 Jahren, die im Rahmen ihrer Ausbildung in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Eingliederungshilfe tätig sind;

- Bei einer Freitestung ist das negative Testergebnis in Form eines durch einen Leistungserbringer ausgestellten Nachweises nach § 6 Abs. 1 TestV oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG auf Verlangen der Gemeinschaftseinrichtung/ dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Behörde zu übermitteln;
 - Ist das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv, wird die Kontaktperson zum Infektionsfall.
- c. Für Sachsen-Anhalt werden für bestimmte Personengruppen folgende Ausnahmeregelungen festgelegt:
- Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die eine Gemeinschaftseinrichtung mit verpflichtenden seriellen SARS-CoV-2-Testungen besuchen, gilt weiterhin, dass bei einzelnen Infektionsfällen grundsätzlich nicht die ganze Klasse in Quarantäne muss. Voraussetzung ist, dass ein Test-to-Stay-Ansatz etabliert wurde: tägliche Testung über 5 Tage nach Auftreten des ersten Covid-19-Falls und Maskenpflicht. Die erweiterten Maßnahmen werden in den Klassen/ Gruppen für mindestens 5 Tage nach Auftreten des letzten Falls fortgeführt, sofern das Gesundheitsamt keine anderen Anordnungen trifft. Personen, für die keine Ausnahmen von der Quarantäne nach 1.a. gelten und die mit aktuell Infizierten im selben Haushalt leben oder vom zuständigen Gesundheitsamt als enge Kontaktpersonen identifiziert wurden, erhalten eine Quarantäneanordnung.
 - In systemrelevanten Bereichen der kritischen Infrastruktur kann das zuständige Gesundheitsamt in dringenden Notlagen zur Aufrechterhaltung der Versorgung nach individueller Risikoeinschätzung weitergehende Ausnahmeregelungen von der Quarantäne zulassen. Diese Ausnahmen können je nach Art der Einrichtung und der Umsetzungsmöglichkeit von Schutzmaßnahmen den Verzicht der Quarantäne zum Zwecke der Tätigkeitsaufnahme unter zusätzlichen Auflagen beinhalten, z. B. durchgehendes Tragen von FFP2-Masken, entsprechende Pausenregelungen und über 5 Tage tägliche Tests auf SARS-CoV-2 (Test-to-Stay-Ansatz).

2. Für **Infektionsfälle** gelten folgende Isolierungsregelungen:

- Der Isolierungs-Zeitraum beginnt am Datum des Auftretens der Symptome; bei asymptomatisch Infizierten am Datum der Abnahme des Erstnachweises;
- Soweit mindestens 48h Symptomfreiheit besteht endet die Isolierung für die Allgemeinbevölkerung sowie auch für Schülerinnen/ Schüler, Kinder in Schule, Kita, Hort nach 10 Tagen (ohne abschließenden Test).
- Wenn zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit besteht ist eine vorzeitige Beendigung der Isolierung bereits nach 7 Tagen mit einem frühestens am Tag 7 abgenommenem negativen PCR- oder zertifizierten Antigen-Schnelltest möglich; dabei ist ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich.

- Die Isolierung endet für die Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach 7 Tagen. Voraussetzung ist, dass zuvor 48 Stunden Symptomfreiheit besteht und **obligatorisch** ein frühestens am Tag 7 abgenommener **negativer PCR-Test** vorliegt; dabei ist ein Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich;
- Das negative Testergebnis ist in Form eines durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV oder eines COVID-19-Testzertifikats nach § 22 Abs. 7 IfSG auf Verlangen der Gemeinschaftseinrichtung/ dem Arbeitgeber bzw. der zuständigen Behörde zu übermitteln.
- Ist das Ergebnis einer versuchten „Freitestung“ positiv, wird die Isolierung für 2 Tage fortgesetzt und erneut getestet. Ein PCR-Ergebnis mit einem Ct-Wert über 30 ist für die Freitestung zulässig.
- Zur Isolierungsdauer von Patientinnen/Patienten im stationären Bereich und von Bewohnerinnen/Bewohnern von Pflegeheimen sind die entsprechenden RKI-Empfehlungen zu beachten: www.rki.de/covid-19-entisolierung-stationaer.
- In systemrelevanten Bereichen der kritischen Infrastruktur kann das zuständige Gesundheitsamt zur Aufrechterhaltung der Versorgung nach individueller Risikoeinschätzung Ausnahmeregelungen von der Isolierung zulassen. Diese Ausnahmen können je nach Art der Einrichtung unter Auflagen den Verzicht der Isolierung zum Zwecke der Tätigkeitsaufnahme beinhalten, wenn z. B. FFP2-Masken getragen und weitere Schutzmaßnahmen getroffen werden, die einen Kontakt mit vulnerablen oder ungeschützten Personen ausschließen.

3. Umsetzung der Teststrategie, Priorisierung

- Entsprechend der Nationalen Teststrategie sollen zur Freitestung von Kontaktpersonen und Infektionsfällen aus der allgemeinen Bevölkerung und bei Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern in Sachsen-Anhalt bevorzugt zertifizierte Antigentests verwendet werden.
- PCR-Test-Kapazitäten werden prioritär für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe verwendet.
- Nach Möglichkeit sollen separate Freitestmöglichkeiten oder andere geeignete Strukturen für die Trennung von Infektions-/ Verdachtsfällen und Bürgertestungen geschaffen werden. Eine Stärkung der regionalen PCR-Kapazitäten wird angestrebt und kann z. B. durch den Einsatz von PoC-PCR-Systemen umgesetzt werden.

4. Umsetzung der Isolierungs- und Quarantäne-Regeln

Die hier festgelegten Regelungen zu Quarantäne und Isolierung sind in den entsprechenden Absonderungsverordnungen bzw. Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien

Städte zu berücksichtigen. Dabei kann sich, wenn keine Einzelfallkontaktpersonennachverfolgung durch das zuständige Gesundheitsamt mehr möglich ist, die allgemeine Absonderungsanordnung auf Infektionsfälle und deren Kontaktpersonen im Haushalt beschränken. Eine priorisierte Nachverfolgung von Infektionsfällen und deren Kontaktpersonen erfolgt durch das zuständige Gesundheitsamt beim Auftreten neuer VOC, in Risikoseettings, wie Pflege-, Behindertenheimen und Krankenhäusern, in Kitas sowie in kritischen Situationen in weiteren systemrelevanten Bereichen.

Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall nach Bewertung des Infektionsrisikos abweichende Anordnungen in Bezug auf Quarantäne und Isolierung treffen.

5. Übergangsregelung

Die in diesem Erlass dargestellten Zeiträume, Fristen und Regelungen gelten auch für bereits bestehende Quarantäne und Absonderungsverfügungen.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 20. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 21.12.2021 außer Kraft.

